

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung vom 15.01.2010
(Abl. ME vom 18.01.2010, Seite 3)

vom

Auf Grund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) in der jeweils geltenden Fassung – (VO 2017/625)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524 / SGV NRW 2001),
- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262),
- § 1 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) und
- der §§ 5 und 26 Abs. 1 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreisausschuss des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung vom 15.01.2010 (Abl. ME vom 18.01.2010, Seite 3) beschlossen:

Ziffer 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Für Kontrollen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben werden die nachfolgend genannten Gebühren nach Tierart bzw. Untersuchungsart gestaffelt erhoben:

Tierart bzw. Untersuchungsart	In Betrieben mit Schlachtungen / Untersuchungen je Tag				
	1 bis 5 Tieren	6 bis 35 Tieren	36 bis 64 Tieren	65 bis 119 Tieren	ab 120 Tieren
a) ausgewachsenes Rind (Rinder älter als 8 Monate)	29,85 €	24,75 €	20,15 €	16,70 €	13,20 €
b) Jungrind (Kalb) (Rinder jünger als 8 Monate)	29,60 €	24,50 €	19,85 €	16,40 €	12,95 €
c) Schaf, Ziege weniger als 12 kg	14,05 €	8,95 €	7,25 €	5,95 €	4,65 €
e) Schaf, Ziege mindestens 12 kg	14,05 €	8,95 €	7,25 €	5,95 €	4,65 €
f) Einhufer	45,15 €	40,10 €	33,25 €	28,10 €	23,00 €
g) Schwein weniger als 25 kg	25,10 €	20,00 €	18,15 €	16,75 €	15,35 €
h) Schwein mindestens 25 kg	25,10 €	20,00 €	18,15 €	16,75 €	15,35 €
i) Haarwild / Wildschwein (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	16,40 €	11,30 €	9,05 €	7,40 €	5,70 €
j) Trichinenuntersuchung von Tieren, die Träger von Trichinen sein können, z.B. Wildschweinen	10,20 €	10,20 €	10,20 €	10,20 €	10,20 €

In den oben genannten Beträgen ist die Gebühr für die stichprobenartigen, zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplans durchzuführenden Untersuchungen enthalten.

Die vorgenannten Gebührensätze bei Schlachtungen in gewerblichen Betrieben erhöhen sich, wenn in einer Schlachtstätte an einem Tag bis zu 5 Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden, pro untersuchtem Tier um einen Betrag in Höhe von 2,99 € (Zuschlag für eine Einzeltierschlachtung).

Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern (Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung) werden für eine Probenahme

- aus dem ersten Tier pro Tag Gebühren in Höhe von 47,90 €
und

- aus dem zweiten und jedem weiteren Tier pro Tag Gebühren in Höhe von 44,50 €
erhoben.

Ziffer 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für Kontrollen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung außerhalb gewerblicher Betriebe werden die nachfolgend genannten Gebühren nach Tierart bzw. Untersuchungsart gestaffelt erhoben:

Tierart bzw. Untersuchungsart	
a) Rinder (Rinder älter als 8 Monate)	28,35 €
b) Kälber (Rinder jünger als 8 Monate)	28,35 €
c) Schafe und Ziegen	13,75 €
d) Einhufer	39,40 €
e) Schweine	24,75 €
f) Haarwild / Wildschweine (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	16,40 €
g) Trichinenuntersuchung von Tieren, die Träger von Trichinen sein können, z.B. Wildschweinen	10,20 €

Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern (Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung) werden für eine Probenahme

- aus dem ersten Tier pro Tag Gebühren in Höhe von 47,90 €
und

- aus dem zweiten und jedem weiteren Tier pro Tag Gebühren in Höhe von 44,50 €
erhoben.

Ziffer 3

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung

Die Gebühren nach §§ 2, 3 und 5 erhöhen sich pro Schlachttier bzw. Untersuchung, wenn die Untersuchung auf Verlangen von Betrieben zwischen 18.00 Uhr und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird, um folgende Zuschläge:

	In Betrieben mit Schlachtungen / Untersuchungen je Tag					
Tierart bzw. Untersuchungsart	1 bis 5 Tieren	6 bis 35 Tieren	36 bis 64 Tieren	65 bis 119 Tieren	ab 120 Tieren	Hausschlachtung
a) ausgewachsenes Rind (Rinder älter als 8 Monate)	22,60 €	18,50 €	14,80 €	12,00 €	9,30 €	22,60 €
b) Jungrind (Kalb) (Rinder jünger als 8 Monate)	22,60 €	18,50 €	14,80 €	12,00 €	9,30 €	22,60 €
c) Schaf, Ziege weniger als 12 kg	10,90 €	6,85 €	5,50 €	4,45 €	3,40 €	10,90 €
e) Schaf, Ziege mindestens 12 kg	10,90 €	6,85 €	5,50 €	4,45 €	3,40 €	10,90 €
f) Einhufer	31,40 €	27,40 €	21,90 €	17,80 €	13,70 €	31,40 €
g) Schwein weniger als 25 kg	11,50 €	7,50 €	6,00 €	4,90 €	7,50 €	11,50 €
h) Schwein mindestens 25 kg	11,50 €	7,50 €	6,00 €	4,90 €	7,50 €	11,50 €
i) Haarwild / Wildschwein (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	13,00 €	8,95 €	7,15 €	5,80 €	4,50 €	13,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.